

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Kulturarbeit in Rheine
--

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Förderkriterien
- 2 Art und Umfang der Förderung
- 3 Förderungsverfahren
- 4 Entscheidung und Verwendungsnachweis
- 5 Geltung

Vorbemerkung

Die Stadt Rheine fördert qualitativ hochwertige Kulturarbeit in ihrer ganzen Vielfalt. Innerhalb des gesamtstädtischen Kulturangebots stellt die Kulturarbeit der Vereine und der freien Szene einen wichtigen Aktionsraum für künstlerische Erprobung und Entwicklung dar. Neben den etablierten Kultureinrichtungen bildet diese nicht institutionell verankerte Kulturszene eine vitale Quelle künstlerischer Produktion, die das kulturelle Engagement und das künstlerische Potenzial in der Stadt spiegelt und die kulturelle Bildung der nachwachsenden Generation fördert.

Im Rahmen des gesamtstädtischen Kulturangebotes wird deshalb die Notwendigkeit gesehen, eine Projektförderung freier Kulturarbeit in Rheine zu ermöglichen. Dies wurde mit dem Beschluss der kulturpolitischen Leitlinien vom 17. April 2007 unterstrichen.

Vor diesem Hintergrund wurden die Richtlinien zur Förderung der Kulturarbeit in Rheine überarbeitet.

1 Förderkriterien

Die Stadt Rheine gewährt auf der Grundlage der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien (AZR) und dieser Förderrichtlinien Zuwendungen für kulturelle Projekte.

Die Stadt Rheine fördert kulturelle Projekte, die auf eine Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ausgelegt sind. Die Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Form von Beihilfen nach diesen Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beihilfe besteht nicht.

Besonders förderungswürdig sind Projekte, die den Inhalten der kulturpolitischen Leitlinien der Stadt Rheine entsprechen. Ebenso können Kulturaktivitäten berücksichtigt werden, die Nachhaltigkeit erwarten lassen, neuartige Darstellungs- und Vermittlungsformen präsentieren, neue Kulturorte erschließen, intergenerativ, interkulturell, spartenübergreifend angelegt sind oder die Bildung kultureller Netzwerke vorantreiben.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, die ausschließlich den Mitgliedern eines Vereins oder einer Initiative zugute kommen, solche mit rein kommerziellem, parteipolitischen, rein unterhaltendem Charakter sowie politisch oder religiös radikalen Tendenzen.

Ebenfalls nicht gefördert werden die Teilnahme an Veranstaltungen und Fahrten, die Beschaffung von Investitionsgütern (z. B. Uniformen, Instrumente, Trachten, Fahnen, etc.) sowie Preise und Auszeichnungen.

Des Weiteren werden Kosten für vereinseigenes Personal nicht gefördert.

Die Antragsteller sind verpflichtet, mögliche Fördermittel Dritter vorrangig in Anspruch zu nehmen und diese nachzuweisen.

2 Art und Umfang der Förderung

Eine Förderung ist auf folgende Arten möglich:

- beratend (Information, Betreuung)
- organisatorisch (Vernetzungsarbeit)
- infrastrukturell (Nutzung städtischer Räumlichkeiten, soweit Kapazitäten vorhanden sind, etc.)
- unterstützend (Schaffung von Öffentlichkeit, Präsentation auf städt. Homepage usw.)
- finanziell (Projektförderung)

Ein Anspruch auf Gestellung von Personal zur Organisation oder Durchführung von Veranstaltungen besteht nicht.

Veranstaltungen, die dazu dienen, Gelder für mildtätige Zwecke zu erwirtschaften, werden ausschließlich durch die Bereitstellung von sächlicher Unterstützung gefördert. Eine finanzielle Förderung ist ausgeschlossen.

3 Förderungsverfahren

Anträge auf Förderung können ganzjährig gestellt werden. Sie sind schriftlich bei der **eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtkultur Rheine“** einzureichen. Zur Fristwahrung reicht ein formloser Antrag, der anschließend durch einen förmlichen Antrag zu ergänzen ist. Die Mitarbeiter der **eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtkultur Rheine“** beraten auf Wunsch bei der Antragsstellung.

Antragsberechtigt sind ausschließlich ortsansässige, gemeinnützige Vereine, Einrichtungen, Stiftungen und Verbände.

Gefördert werden können darüber hinaus auch ortsansässige

- Kulturschaffende und Künstler/innen der freien Szene
- freie Gruppen
- Initiativen der Kultur- und Kreativwirtschaft

Im Falle einer direkten Kooperation mit der Stadt in Form gemeinsamer Veranstaltungen oder Projekte entfällt eine gesonderte Antragsstellung sowie ein Verwendungsnachweis.

Die Zusammenarbeit mit anderen städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.

Im Übrigen gelten die Vorgaben der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Rheine.

4 Entscheidung und Verwendungsnachweis

Die **eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtkultur Rheine“** entscheidet im Rahmen der bewilligten Mittel nach Antragslage in Einzelfällen bis zu einer Zuschusshöhe von 7.500 €. Im **Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtkultur Rheine“** erfolgt eine jährliche Berichterstattung. Darüberliegende Beträge werden nach Beschluss durch den **Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtkultur Rheine“** gewährt.

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis entsprechend der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Rheine vorzulegen, in dem die antragsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel belegt wird.

Bei Nichtzustandekommen von beantragten Projekten sind die Mittel zurückzuzahlen.

5 Geltung

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Rates in der Stadt Rheine in Kraft und finden Anwendung auf alle nach der Beschlussfassung eingehenden Anträge.

Sie ersetzen die Richtlinien zur Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege vom 1. Januar 1979, zuletzt geändert am 1. Januar 2002.